

(Oktober / 2020)

Strassenverkehrsrecht: Dos and Don'ts am Lenkrad

Ablenkung im Strassenverkehr kann nicht nur gefährlich, sondern auch strafrechtlich relevant sein. Abgelenkten Fahrzeugführern drohen hohe Bussen, der Entzug des Führerausweises oder gar eine Freiheitsstrafe.

Gesetzliche Regelung

Art. 31 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sieht vor, dass ein Lenker das Fahrzeug ständig so zu beherrschen hat, dass er die Verkehrsregeln einhalten kann. Die Verkehrsregelverordnung (VRV) erläutert dazu in Art. 3, dass ein Lenker seine Aufmerksamkeit vollumfänglich der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden hat und keine Verrichtungen vornehmen darf, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Auch darf die Aufmerksamkeit des Lenkers nicht durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme (Radio, Smartphone etc.) beeinträchtigt werden. Die nötige Aufmerksamkeit des Lenkers ist dabei immer nach den konkreten Umständen (Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse, Gefahrenquellen etc.) zu beurteilen. Zudem darf die Lenkvorrichtung (Steuerrad/Lenker) nicht losgelassen werden, sondern muss mindestens mit der einen Hand festgehalten werden – die andere Hand kann für Handgriffe wie die Betätigung der Warnsignale, des Blinkers, des Schalthebels, der Scheibenwischer und dergleichen verwendet werden.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Grundsätzlich verboten sind gemäss der bundesgerichtlichen Praxis alle Verhaltensweisen, die den Fahrer länger als einen kurzen Moment ablenken oder in

anderer Form erschweren, dass der Lenker auf eine unerwartete Situation reagieren und beide Hände sofort ans Lenkrad nehmen kann. Im Prinzip zulässig sind hingegen Verrichtungen, die nur sehr kurze Zeit dauern und bei denen weder der Blick vom Verkehr abgewandt noch die Körperhaltung geändert werden muss.

Als **verboten** hat das Bundesgericht unter anderem folgende Sachverhalte beurteilt:

- Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung (Achtung: auch mit Freisprecheinrichtung kann telefonieren ablenken, wenn es sich um ein intensives Gespräch handelt)
- SMS-Schreiben während der Fahrt
- Einklemmen eines Mobiltelefons zwischen Kopf und Schulter
- Während längerer Zeit auf die Nebenfahrbahn schauen
- Lesen eines A4-Blattes während rund sieben Sekunden

Als **erlaubt** schätzte das Bundesgericht bisher beispielsweise folgende Verhaltensweisen ein:

- Kurzer Blick aufs Armaturenbrett zum Ablesen der Geschwindigkeit oder der Tankanzeige
- Lesen einer Zeitung im Stau in Phasen des Stillstands

(Quellen u.a.: Urteile des Bundesgerichts BGer 6B_1157/2016; BGer 1C_422/2016; BGE 120 IV 63; BGer 6B_666/2009; BGer 1C_183/2016; BGer 6P.68/2066)

In Kürze:

- Augen auf die Strasse
- Hände ans Steuer
- Aufmerksamkeit wahren

Konsequenzen bei Ablenkung

Das Strassenverkehrsgesetz enthält sowohl Administrativ- als auch Strafbestimmungen, die je zur Anwendung gelangen, wenn ein Fahrer bei einer ablenkenden Tätigkeit angehalten wird oder es dadurch zu einem Verkehrsunfall kommt.

Administrativmassnahmen sind Massnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen sollen. Dabei kommt als Konsequenz einer Widerhandlung eine Verwarnung oder gar der Entzug des Führerausweises in Betracht. Für das Aussprechen von Administrativmassnahmen zuständig sind die Verwaltungsbehörden, im Kanton Zürich ist dies das Strassenverkehrsamt. Als Strafen sind darüber hinaus für die Verletzung von Verkehrsregeln je nach Schwere des Verstosses auch eine Busse, eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe möglich. Zuständig für die Anordnung sind die Strafbehörden, also primär das Stadtrichteramt oder die Staatsanwaltschaft.

Nebst der strafrechtlichen Komponente sind aber auch die versicherungsrechtlichen Konsequenzen zu beachten: Führt die Ablenkung des Fahrers zu einem Unfall, so darf die Versicherung ihre Leistungen wegen grober Fahrlässigkeit kürzen oder ganz verweigern.



Rechtliche Beratung

Haben Sie weitere Fragen zum korrekten Verhalten am Steuer oder aber wurden Sie diesbezüglich sanktioniert und wünschen anwaltlichen Beistand? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35

hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch